

Gemeinde Dabel

Niederschrift öffentlich

ord. Sitzung der Gemeindevertretung Dabel

Sitzungstermin:	Donnerstag, 03.03.2022
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	20:40 Uhr
Ort, Raum:	Begegnungstreff der Gemeinde, Am Mattenstieg , 19406 Dabel

Anwesend

Vorsitz

Jörg Neumann

Mitglieder

Manfred Schliehe

Sandra Zielke

Burghild Bretschneider

Torsten Edlich

Werner Küster

Norbert Peters

Marc Schüttpelz-Brandt

Stefan Suhr

Verwaltung

Katja Fregien

Jörg Rußbült

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 22.12.2021
- 5 Bericht des Bürgermeisters mit anschließender Gemeindevertreter- und Einwohnerfragestunde
- 6 Beratung von Beschlussvorlagen
 - 6.1 Feststellung der Jahresrechnung 2019 der Gemeinde Dabel BV-355/2021
 - 6.2 Entlastung des Bürgermeisters von der Jahresrechnung 2019 der Gemeinde Dabel BV-356/2021
 - 6.3 Aufstellungsbeschluss für Vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 8 "Solarpark Dabel 110 m an der Bahn" der Gemeinde Dabel BV-390/2022
 - 6.4 Aufstellungsbeschluss für Vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 9 "Solarpark Dabel 200 m an der Bahn" der Gemeinde Dabel BV-391/2022
 - 6.5 Aufstellungsbeschluss für Vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 10 "Solarpark Dabel PPA" der Gemeinde Dabel BV-392/2022
 - 6.6 Aufstellungsbeschluss für Vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 11 "Solarpark Dabel an der Biogasanlage" der Gemeinde Dabel BV-393/2022
 - 6.7 Aufstellungsbeschluss für 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dabel BV-394/2022
 - 6.8 Beschluss zur Namensgebung gem. § 106 (2) SchulG M-V für die Grundschule Dabel BV-397/2022
 - 6.9 Beschluss zur Errichtung eines Spielplatzes Gemarkung Holzendorf BV-398/2022
- 7 Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil

- 8 Beratungen/Informationen
 - 8.1 Information zur Auftragsvergabe/Rechnung Mitverlegung
Straßenbeleuchtung Roter Strumpf/Lindenstraße
 - 8.2 Beratung zur Lage Kita "Kunterbunt"
 - 8.3 Beratung zum Nachtragshaushalt
- 9 Sonstiges

Protokoll

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung und Begrüßung

Herr Neumann eröffnet die Sitzung und begrüßt alle anwesenden Mitglieder, Gäste, die Vertreter der Verwaltung und den Vertreter der SVZ.

2 Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Herr Neumann stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde. Es sind alle Mitglieder anwesend. Die Gemeindevertretung ist somit beschlussfähig.

3 Bestätigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird einstimmig bestätigt.

4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 22.12.2021

Die Sitzungsniederschrift wird einstimmig gebilligt.

5 Bericht des Bürgermeisters mit anschließender Gemeindevertreter- und Einwohnerfragestunde

Herr Neumann hält seinen Bericht:

- übliches Tagesgeschäft □ Straßenbeleuchtung, Kontakt zum Amt wg. evtl. Anträge u. a.
- Hauptausschusssitzung zur Vorbereitung der Gemeindevertretersitzung hat stattgefunden
- viel Holz durch Sturm □ Handhabung wird geregelt durch den Landkreis
- hinsichtlich der Ukraine-Flüchtlinge hat der Landkreis NWM den Landkreis LUP um Hilfe gebeten; es war bereits jemand vom Landkreis in der Gemeinde, um die Kapazitäten zu prüfen; zunächst nur als Info, um die Einwohner frühzeitig zu beteiligen (andere Situation als vor ein paar Jahren)
- Spendenaufruf gestartet durch viele „Muttis“, die auch heute da sind- das Gemeindehaus steht als Annahmestelle zur Verfügung
Bedarf nur noch an Nahrung und Kosmetikartikeln; keine Bekleidung mehr
Vielen Dank für das Engagement!

Gemeindevertreter- und Einwohnerfragestunde:

Herr Suhr weist darauf hin, dass unbedingt beim Weg zur Kegelbahn etwas passieren muss.

Herr Neumann nimmt es auf und lässt es prüfen.

Frau Bretschneider fragt, warum das Licht Am Mattenstieg nicht funktioniert.

Herr Neumann führt aus, dass dies bei den Arbeiten zum Breitbandausbau passiert sein muss. Die Vorprüfungen sind erfolgt, aber es wurde nichts gefunden. Jetzt wurde ein Messwagen beauftragt um herauszufinden, wo und durch wen der Schaden verursacht wurde. Das alles dauert seine Zeit.

Frau Bretschneider weist abschließend darauf hin, dass die Gullis in der Stichstraße abgesackt sind. Auch dies nimmt Herr Neumann auf und lässt es prüfen.

6 Beratung von Beschlussvorlagen

6.1 Feststellung der Jahresrechnung 2019 der Gemeinde Dabel **BV-355/2021**

Herr Kessel als Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes erläutert die stattgefundene Prüfung. Es haben sich keine Fehler ergeben. Die Zahlen im Abschlussbericht entsprechen den Tatsachen. Herr Kessel empfiehlt die Beschlussfassung.

Begründung:

Aufgrund der Kommunalverfassung M-V in der Fassung vom 13. Juli 2011 § 60 i.V. mit der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindekassenverordnung ist jährlich bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres nach Durchführung der Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss, der Jahresabschluss zu beschließen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 erfolgte durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Sternberger Seenlandschaft am 26.08.2021.

Nach Abschluss der Prüfung wurde festgestellt, dass die Gemeindevertretung die Entlastungserteilung vorbehaltlos vorgeschlagen werden kann.

Die Niederschrift über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 liegt diesem Beschluss bei.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Dabel beschließt gemäß § 60 (5) Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage der Niederschrift über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Sternberger Seenlandschaft über

1. die Feststellung des Jahresabschlusses 2019.

Abstimmungsergebnis:

Anz. der Mitglieder:	9
----------------------	---

dafür:	9	dagegen:	0	enth.:	0
--------	---	----------	---	--------	---

Beschluss gefasst wie vorgeschlagen

6.2 Entlastung des Bürgermeisters von der Jahresrechnung 2019 der Gemeinde Dabel

BV-356/2021

Frau Zielke als stellvertretende Bürgermeisterin übernimmt für die TOP die Sitzungsleitung.
Herr Neumann stimmt nicht mit ab.

Begründung:

Aufgrund der Kommunalverfassung M-V in der Fassung vom 13.Juli 2011 § 60 i.V. mit der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindekassenverordnung ist jährlich bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres nach Durchführung der Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss, der Jahresabschluss zu beschließen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 erfolgte durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Sternberger Seenlandschaft am 29.11.2021.

Nach Abschluss der Prüfung wurde festgestellt, dass die Gemeindevertretung die Entlastungserteilung vorbehaltlos vorgeschlagen werden kann.

Die Niederschrift über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 liegt diesem Beschluss bei.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Dabel beschließt gemäß § 60 (5) Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage der Niederschrift über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Sternberger Seenlandschaft über

1. die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019

Abstimmungsergebnis:

Anz. der Mitglieder:	9
----------------------	---

dafür:	7	dagegen:	0	enth.:	1
--------	---	----------	---	--------	---

Wegen Befangenheit von der Beschlussfassung ausgenommen: 1

Beschluss gefasst wie vorgeschlagen

6.3 Aufstellungsbeschluss für Vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 8 "Solarpark Dabel 110 m an der Bahn" der Gemeinde Dabel **BV-390/2022**

Herr Neumann übernimmt wieder die Sitzungsleitung und erläutert die im Hauptausschuss stattgefundene Auswertung der Einwohnerumfrage. Der Großteil der Einwohner ist für die Photovoltaik-Anlage (650 verteilt/119 zurück, davon 81 Zustimmungen). Der Hauptausschuss empfiehlt die Beschlussfassung.

Es schließt sich eine rege Diskussion mit Anfragen, Antworten und Meinungen an die

Erläuterung von Herrn Neumann an. Auch an Herrn Achner und Frau Schernus von der MAPRONEA GmbH werden Fragen u. a. hinsichtlich der Abstände zu anderen Grundstücken, der Beteiligung der Jagdgesellschaften bzgl. der Wildwechsel, gestellt.

Herr Suhr fragt, ob der Solarpark den Aufbau von Windkraftanlagen verhindert. Herr Kessel ergreift das Wort und erklärt, dass Dabel im Raumentwicklungskonzept mit keiner Fläche als Potenzialgebiet ausgewiesen ist. Windkraftanlagen sind demnach im Gebiet der Gemeinde Dabel nicht vorgesehen.

Abschließend bittet Herr Edlich darum, dass in der Beschlussvorlage die finanziellen Auswirkungen aufgeführt werden.

Begründung:

Die Firma TRIANEL möchte im gekennzeichneten Bereich auf ca. 35,9 ha eine Photovoltaik- Freiflächenanlage mit einer Nennleistung von ca. 47 MWp errichten.

Das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021) regelt die Vergütung von Strom aus solarer Strahlungsenergie.

In § 37 (1) Abschnitt 2 c EEG wird die Flächenkulisse entlang von Autobahnen oder Schienenwegen als vergütungsfähig definiert, sofern die Freiflächenanlage in einer Entfernung bis zu 200 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn liegt.

Welche Photovoltaik-Freiflächenanlagen konkret gefördert werden, bestimmt sich nach dem Ausgang eines wettbewerblichen Ausschreibungsverfahrens, das die Bundesnetzagentur durchführt. Die TRIANEL möchte sich mit der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage dort um einen Zuschlag bewerben. Voraussetzung für die Teilnahme ist u.a. ein Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung für einen Bebauungsplan zum Zwecke der Errichtung einer Freiflächenanlage und die Hinterlegung von Sicherheiten bei der Bundesnetzagentur.

Weiterhin dient die Durchführung des Bauleitplanverfahrens der Schaffung des Baurechts. Sämtliche Kosten dafür übernimmt die Antragstellerin. Die Kostenübernahme wird im noch abzuschließenden Durchführungsvertrag geregelt.

Nicht förderfähige Bereiche können aufgrund gesunkener Gestehungspreise durch Veräußerung des erzeugten Stroms am Strommarkt mitgenutzt werden.

Beschluss:

Für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage wird die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens gemäß § 2 BauGB mit Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 „Solarpark Dabel 110m an der Bahn“ der Gemeinde Dabel im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB beschlossen.

Zur Einleitung des Bauleitplanverfahrens wird die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB, sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) und Offenlegung des Planentwurfs nach § 3 (2) BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 35,9 ha und betrifft die Gemarkung Dabel, Flur 6, Flurstücke 1, 24, 25, 27, 33, 123; sowie die Gemarkung Holzendorf bei Dabel, Flur 3, Flurstücke 90, 91, 92, 94, 97, 99, 193.

Die Lage ist aus dem Planauszug ersichtlich. Dieser ist Bestandteil des Beschlusses.

Antragsteller ist die TRIANEL Energieprojekte GmbH & Co. KG.

Abstimmungsergebnis:

Anz. der Mitglieder:	9
----------------------	---

dafür:	9	dagegen:	0	enth.:	0
--------	---	----------	---	--------	---

Beschluss gefasst wie vorgeschlagen

6.4 Aufstellungsbeschluss für Vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 9 "Solarpark Dabel 200 m an

der Bahn" der Gemeinde Dabel **BV-391/2022**

Begründung:

Die Firma TRIANEL möchte im gekennzeichneten Bereich auf ca. 31,6 ha eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Nennleistung von ca. 42 MWp errichten.

Das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021) regelt die Vergütung von Strom aus solarer Strahlungsenergie.

In § 37 (1) Abschnitt 2 c EEG wird die Flächenkulisse entlang von Autobahnen oder Schienenwegen als vergütungsfähig definiert, sofern die Freiflächenanlage in einer Entfernung bis zu 200 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn liegt.

Welche Photovoltaik-Freiflächenanlagen konkret gefördert werden, bestimmt sich nach dem Ausgang eines wettbewerblichen Ausschreibungsverfahrens, das die Bundesnetzagentur durchführt. Die Trianel möchte sich mit der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage dort um einen Zuschlag bewerben. Voraussetzung für die Teilnahme ist u.a. ein Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung für einen Bebauungsplan zum Zwecke der Errichtung einer Freiflächenanlage und die Hinterlegung von Sicherheiten bei der Bundesnetzagentur.

Weiterhin dient die Durchführung des Bauleitplanverfahrens der Schaffung des Baurechts. Sämtliche Kosten dafür übernimmt die Antragstellerin. Die Kostenübernahme wird im noch abzuschließenden Durchführungsvertrag geregelt.

Nicht förderfähige Bereiche können aufgrund gesunkener Gestehungspreise durch Veräußerung des erzeugten Stroms am Strommarkt mitgenutzt werden.

Beschluss:

Für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage wird die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens gemäß § 2 BauGB mit Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 „Solarpark Dabel 200m an der Bahn“ der Gemeinde Dabel im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB beschlossen.

Zur Einleitung des Bauleitplanverfahrens wird die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB, sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) und Offenlegung des Planentwurfs nach § 3 (2) BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 31,6 ha und betrifft die Gemarkung Dabel, Flur 6, Flurstücke 1, 24, 25, 27, 33, 121, 122, 123; sowie die Gemarkung Holzendorf bei Dabel, Flur 3, Flurstücke 90, 91, 92, 94, 97, 99, 193.

Die Lage ist aus dem Planauszug ersichtlich. Dieser ist Bestandteil des Beschlusses.

Antragsteller ist die TRIANEL Energieprojekte GmbH & Co. KG.

Abstimmungsergebnis:

Anz. der Mitglieder:	9
----------------------	---

dafür:	9	dagegen:	0	enth.:	0
--------	---	----------	---	--------	---

Beschluss gefasst wie vorgeschlagen

6.5 Aufstellungsbeschluss für Vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 10 "Solarpark Dabel PPA" der Gemeinde Dabel **BV-392/2022**

Begründung:

Die Firma TRIANEL möchte im gekennzeichneten Bereich auf ca. 62,6 ha eine Photovoltaik- Freiflächenanlage mit einer Nennleistung von ca. 82 MWp errichten.

Das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021) regelt

die Vergütung von Strom aus solarer Strahlungsenergie.

In §37 (1) Abschnitt 2 c EEG wird die Flächenkulisse entlang von Autobahnen oder Schienenwegen als vergütungsfähig definiert, sofern die Freiflächenanlage in einer Entfernung bis zu 200 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn liegt.

Welche Photovoltaik-Freiflächenanlagen konkret gefördert werden, bestimmt sich nach dem Ausgang eines wettbewerblichen Ausschreibungsverfahrens, das die Bundesnetzagentur durchführt. Die

Trianel möchte sich mit der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage dort um einen Zuschlag bewerben. Voraussetzung für die Teilnahme ist u.a. ein Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung für einen Bebauungsplan zum Zwecke der Errichtung einer Freiflächenanlage und die Hinterlegung von Sicherheiten bei der Bundesnetzagentur.

Weiterhin dient die Durchführung des Bauleitplanverfahrens der Schaffung des Baurechts. Sämtliche Kosten dafür übernimmt die Antragstellerin. Die Kostenübernahme wird im noch abzuschließenden Durchführungsvertrag geregelt.

Nicht förderfähige Bereiche können aufgrund gesunkener Gestehungspreise durch Veräußerung des erzeugten Stroms am Strommarkt mitgenutzt werden.

Beschluss:

Für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage wird die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens gemäß § 2 BauGB mit Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 „Solarpark Dabel PPA“ der Gemeinde Dabel im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB beschlossen.

Zur Einleitung des Bauleitplanverfahrens wird die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB, sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) und Offenlegung des Planentwurfs nach § 3 (2) BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 62,6 ha und betrifft die Gemarkung Dabel, Flur 6, Flurstücke 1, 24, 49, 50, 121, 122, 123; sowie die Gemarkung Holzendorf bei Dabel, Flur 3, Flurstücke 90, 91, 92, 93, 94, 97, 193.

Die Lage ist aus dem Planauszug ersichtlich. Dieser ist Bestandteil des Beschlusses.

Antragsteller ist die TRIANEL Energieprojekte GmbH & Co. KG.

Abstimmungsergebnis:

Anz. der Mitglieder:	9
----------------------	---

dafür:	9	dagegen:	0	enth.:	0
--------	---	----------	---	--------	---

Beschluss gefasst wie vorgeschlagen

6.6 Aufstellungsbeschluss für Vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 11 "Solarpark Dabel an der Biogasanlage" der Gemeinde Dabel

BV-393/2022

Begründung:

Die Firma TRIANEL möchte im gekennzeichneten Bereich auf ca. 7 ha eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Nennleistung von ca. 5,8 MWp errichten.

Das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021) regelt die Vergütung von Strom aus solarer Strahlungsenergie.

In §37 (1) Abschnitt 2 c EEG wird die Flächenkulisse entlang von Autobahnen oder Schienenwegen als vergütungsfähig definiert, sofern die Freiflächenanlage in einer Entfernung bis zu 200 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn liegt.

Welche Photovoltaik-Freiflächenanlagen konkret gefördert werden, bestimmt sich nach dem Ausgang eines wettbewerblichen Ausschreibungsverfahrens, das die Bundesnetzagentur durchführt. Die Trianel möchte sich mit der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage dort um einen Zuschlag bewerben. Voraussetzung für die Teilnahme ist u.a. ein Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung für einen Bebauungsplan zum Zwecke der Errichtung einer Freiflächenanlage und die Hinterlegung von Sicherheiten bei der Bundesnetzagentur.

Weiterhin dient die Durchführung des Bauleitplanverfahrens der Schaffung des Baurechts. Sämtliche Kosten dafür übernimmt die Antragstellerin. Die Kostenübernahme wird im noch abzuschließenden Durchführungsvertrag geregelt.

Nicht förderfähige Bereiche können aufgrund gesunkener Gestehungspreise durch Veräußerung des erzeugten Stroms am Strommarkt mitgenutzt werden.

Beschluss:

Für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage wird die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens gemäß § 2 BauGB mit Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 „Solarpark Dabel an der Biogasanlage“ der Gemeinde Dabel im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB beschlossen.

Zur Einleitung des Bauleitplanverfahrens wird die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB, sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) und Offenlegung des Planentwurfs nach § 3 (2) BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 7 ha und betrifft die Gemarkung Dabel, Flur 6, Flurstücke 48/1 und 55.

Die Lage ist aus dem Planauszug ersichtlich. Dieser ist Bestandteil des Beschlusses.

Antragsteller ist die TRIANEL Energieprojekte GmbH & Co. KG.

Abstimmungsergebnis:

Anz. der Mitglieder:	9
----------------------	---

dafür:	9	dagegen:	0	enth.:	0
--------	---	----------	---	--------	---

Beschluss gefasst wie vorgeschlagen

6.7 Aufstellungsbeschluss für 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dabel **BV-394/2022**

Begründung:

Die Firma TRIANEL möchte im gekennzeichneten Bereich auf ca. 137,1 ha mehrere Photovoltaik- Freiflächenanlagen mit einer gesamten Nennleistung von ca. 180 MWp errichten.

Das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021) regelt

die Vergütung von Strom aus solarer Strahlungsenergie.

In §37 (1) Abschnitt 2 c EEG wird die Flächenkulisse entlang von Autobahnen oder Schienenwegen als vergütungsfähig definiert, sofern die Freiflächenanlage in einer Entfernung bis zu 200 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn liegt.

Welche Photovoltaik-Freiflächenanlagen konkret gefördert werden, bestimmt sich nach dem Ausgang eines wettbewerblichen Ausschreibungsverfahrens, das die Bundesnetzagentur durchführt. Die Trianel möchte sich mit der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage dort um einen Zuschlag bewerben.

Voraussetzung für die Teilnahme ist u.a. ein Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung für einen Bebauungsplan zum Zwecke der Errichtung einer Freiflächenanlage und die Hinterlegung von Sicherheiten bei der Bundesnetzagentur.

Weiterhin dient die Durchführung des Bauleitplanverfahrens der Schaffung des Baurechts. Sämtliche Kosten dafür übernimmt die Antragstellerin. Die Kostenübernahme wird im noch abzuschließenden Durchführungsvertrag geregelt.

Nicht förderfähige Bereiche können aufgrund gesunkener Gestehungspreise durch Veräußerung des erzeugten Stroms am Strommarkt mitgenutzt werden.

Beschluss:

Für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage wird die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens gemäß § 2 BauGB mit Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Dabel 110m an der Bahn“, „Solarpark Dabel 200m an der Bahn“, „Solarpark Dabel PPA“ und „Solarpark Dabel an der Biogasanlage“ der Gemeinde Dabel im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB beschlossen.

Zur Einleitung des Bauleitplanverfahrens wird die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB, sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) und Offenlegung des Planentwurfs nach § 3 (2) BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 137,1 ha und betrifft die Gemarkung Dabel, Flur 6, Flurstücke 1, 24, 25, 27, 33, 48/1, 49, 50, 55, 121, 122, 123; sowie die Gemarkung Holzendorf bei Dabel, Flur 3, Flurstücke 90, 91, 92, 93, 94, 97, 99, 193.

Die Lage ist aus dem Planauszug ersichtlich. Dieser ist Bestandteil des Beschlusses.

Antragsteller ist die TRIANEL Energieprojekte GmbH & Co. KG.

Abstimmungsergebnis:

Anz. der Mitglieder:	9
----------------------	---

dafür:	9	dagegen:	0	enth.:	0
--------	---	----------	---	--------	---

Beschluss gefasst wie vorgeschlagen

6.8 Beschluss zur Namensgebung gem. § 106 (2) SchulG M-V für die Grundschule Dabel **BV-397/2022**

Begründung:

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss den Antrag der Grundschule das Prädikat „Naturparkschule“ politisch unterstützt. Als Träger kann die Gemeinde der Grundschule Dabel zusätzlich zur Bezeichnung einen Namen verleihen. Um das pädagogische Konzept und den Bildungsauftrag der Grundschule zu manifestieren und gleichzeitig einen lokalen Bezug zum Naturpark und der Bienenstraße herzustellen, hält die Gemeinde als Träger gem. § 106 (2) SchulG M-V, im Einvernehmen mit der Schulkonferenz der Grundschule Dabel gem. § 76, Abs. 7 Nr. 5c SchulG M-V, vorausgesetzt der Verleihung des Prädikats „Naturparkschule“ durch den Verband deutscher Naturparke, den Namen „Naturparkschule an der Bienenstraße“ für angemessen.

Beschluss:

Die Gemeinde Dabel beschließt, dass die Grundschule Dabel bei Erreichung des Prädikats „Naturparkschule“ neben der offiziellen Schulbezeichnung, den Namen „Naturparkschule an der Bienenstraße“ führt.

Abstimmungsergebnis:

Anz. der Mitglieder:	9
----------------------	---

dafür:	9	dagegen:	0	enth.:	0
--------	---	----------	---	--------	---

Beschluss gefasst wie vorgeschlagen

6.9 Beschluss zur Errichtung eines Spielplatzes Gemarkung Holzendorf **BV-398/2022**

Herr Neumann erläutert die Beschlussvorlage.

Herr Suhr fragt, ob die Gemeinde für das Grundstück verkehrssicherungspflichtig ist, also der Zaun bleibt bzw. ein neuer Zaun aufgestellt werden muss.

Herr Neumann bestätigt die Versicherungspflicht. Er wird aber Gespräche mit den Nutzern führen, ob der jetzige Zaun bleiben/übernommen werden kann.

Begründung:

Durch den Zuzug junger Familien sowie den Zuwachs an Kindern in Holzendorf wurde der Wunsch geäußert, in Holzendorf einen Spielplatz zu etablieren. Durch einen Spielplatz in Holzendorf wird die Ortslage attraktiver für junge Familien und gleichzeitig die Sicherheit für die in Holzendorf wohnenden Kinder erhöht, da diese nicht zum Platz am Holzdorfer See die Kreuzung B192 / L16 (Unfallschwerpunkt) queren müssen.

In einer gemeinsamen Sitzung von Bau- und Sozialausschuss wurde in einer Begehung vor Ort ein Teilstück des Grundstücks Gemarkung Holzendorf bei Dabel, Flur 3, Flurstück 15 als geeignet zum Bau eines Spielplatzes avisiert.

Beschluss:

Die Gemeinde Dabel beschließt auf dem in der Anlage bezeichneten Teilgrundstück Gemarkung Holzendorf bei Dabel, Flur 3, Flurstück 13, einen Spielplatz zu errichten.

Abstimmungsergebnis:

Anz. der Mitglieder:	9
----------------------	---

dafür:	9	dagegen:	0	enth.:	0
--------	---	----------	---	--------	---

Beschluss gefasst wie vorgeschlagen

7 Sonstiges

- Herr Edlich fragt, ob die Ortsbezeichnung - Holzendorf bei Dabel - in den Beschlussvorlagen richtig ist.
Herr Rußbült bestätigt dies, da es im Amtsbereich einen weiteren Ort namens Holzendorf gibt.
- Frau Zielke weist auf die vielen Müllsäcke im Straßengraben von Holzendorf nach Gägelow hin und fragt, ob die Gemeinde für die Sauberkeit zuständig ist.
Laut Herrn Neumann ist die Gemeinde zuständig.
- Frau Bretschneider bittet um Auskunft zum Fortgang des Ausbaus Biotop
Herr Neumann teilt hierzu mit, dass die Arbeiten weitergehen, sofern der Frost aus dem Boden ist.
- Die Begehung des Gemeindehauses wird einstimmig auf den 19.03.22 um 10.00

Uhr als Gemeindevertretersitzung festgelegt

Herr Neumann bedankt sich bei den Gästen und beendet die öffentliche Sitzung. Die sachkundigen Einwohner bleiben.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
0	0	0

Vorsitz:

Protokollführung:
